

4782/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5059/J - NR/1998 betreffend einseitige Vermittlung von Lehrinhalten im Zuge der Berufsschulbildung, die die Abgeordneten Dipl - Ing. Maximilian Hofmann und Kollegen am 22. Oktober 1998 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

- 1. Ist es richtig, dass im Rahmen der acht Wochen dauernden Berufsschulbildung für Friseurlehrlinge in Oberösterreich im 2. Lehrjahr unter anderem nur 16 Unterrichtseinheiten "Kundenberatung", hingegen aber 40 Einheiten "Politische Bildung" abgehalten werden?
Wenn ja, wie begründen Sie diesen "Überhang" zu Ungunsten der berufsspezifischen Ausbildung?**

Antwort:

Der seit September 1998 gültige Rahmenlehrplan für den Lehrberuf Friseur und Perückenmacher (Stylist) BGBl. Nr. 352/98, der für ganz Österreich gilt, hat folgende Pflichtgegenstände und Stundendotierungen:

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion.....	
Politische Bildung.....	80
Deutsch und Kommunikation.....	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache.....	40 - 120

Betriebswirtschaftlicher Unterricht.....	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Rechnungswesen	
Fachunterricht:	
Fachkunde.....	240
Kundenberatung.....	60
Fachzeichnen.....	120
Praktikum.....	360
Gesamtstundenanzahl (ohne Religionsunterricht).....	1 200

Daraus ist ersichtlich, dass die berufsspezifische Ausbildung (Fachunterricht) mit 780 Unterrichtsstunden 65% des Gesamtunterrichts ausmacht. Es besteht demnach kein "Überhang" zu Ungunsten der berufsspezifischen Ausbildung. Da "Deutsch und Kommunikation" als Ergänzung der "Kundenberatung" und die Fremdsprache berufsbezogen unterrichtet wird, ist der Gesamtunterricht überwiegend fachlich orientiert.

Die Aufteilung der Unterrichtsstunden der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf die Schulstufen obliegt den Ländern und ist an deren Organisationsform gebunden. So wird in Oberösterreich die Lehrgangseinteilung auf die drei Lehrjahre beim Friseur mit 12 - 8 - 8 Wochen organisiert, weshalb es im zweiten Lehrjahr zu 40 Stunden "Politische Bildung" und 16 Stunden "Kundenberatung" kommt. Die Ergänzung auf die im Rahmenlehrplan verordneten Stunden in diesen Pflichtgegenständen (also 40 Stunden "Politische Bildung" und 44 Stunden "Kundenberatung") erfolgt in Oberösterreich in der ersten Schulstufe.

2. Gibt es generelle Unterschiede bei den Lehrplänen für Berufsschulen, aufgeschlüsselt nach Berufssparten, Bundesländern sowie Lehrjahr?

Wenn ja, worauf basieren die Unterschiede, inwiefern unterscheiden sich die Lehrpläne im einzelnen bzw. wie viele Unterrichtseinheiten behandeln die fachspezifischen Ausbildung, wie viele haben "Politische Bildung" zum Inhalt?

Antwort:

Die Rahmenlehrpläne für gewerbliche Lehrberufe sind im Bereich der Pflichtgegenstände, die nicht dem Fachunterricht zuzuzählen sind, für alle Lehrberufe und Länder identisch. Als Beispiel aus einem der 150 Lehrpläne der gewerblichen Berufe wird die nachfolgende Stundentafel angeführt:

RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUFSANITÄR - UND KLIMATECHNIKER - GAS UND WASSERINSTALLATIONEN

I. STUDENTAFEL

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion.....	
politische Bildung.....	80
Deutsch und Kommunikation.....	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache.....	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht.....	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Rechnungswesen	
Fachunterricht	
Fachkunde.....	160
Angewandte Mathematik.....	120
Fachzeichnen.....	120
Laboratoriumsübungen.....	160
Praktikum.....	100
Gas - Wasser - Technik.....	80
Fachpraktikum.....	100
Gesamtstundenanzahl (ohne Religionsunterricht).....	1260

Länderweise können Unterschiede bezüglich der Verteilung der Stunden auf die Lehrjahre vor - kommen. In den meisten Lehrplänen ist der Anteil des Fachunterrichts gegenüber dem Lehrberuf "Friseur und Perückenmacher (Stylist)" höher, da in den meisten Lehrplänen die Gesamtstunden - zahl für dreijährige Lehrberufe mit 1260 Unterrichtseinheiten verordnet ist.

- 3. Enthalten die jeweiligen Lehrpläne Bestimmungen, die die im Fach "Politische Bildung" zu vermittelnde Inhalte verbindlich festlegen?**
Wenn ja, welche Inhalte sind laut diesen Bestimmungen zu vermitteln?
Wenn nein, wem obliegt die Auswahl des Lehrstoffes, und wie wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturellen Angelegenheiten die Wahrung des jeweiligen Bildungsauftrages kontrolliert?

Antwort: Der Pflichtgegenstand "Politische Bildung" ist bezüglich der Bildungs - und Lehraufgabe und des Lehrstoffes verbindlich verordnet. Der Lehrplan ist - unabhängig vom Lehrberuf - für sämtliche Berufsschullehrpläne Österreichs wortident (Beilage). Der Berufsschullehrer kann Schwerpunkt - setzungen in der Auswahl des Lehrstoffes vornehmen. Die Überprüfung, ob der Lehrplan verordnungsgemäß unterrichtet wird, obliegt der Schulaufsicht des jeweiligen Bundeslandes.

4. Langten im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bereits Beschwerden hinsichtlich einer unausgewogenen und einseitigen Vermittlung von Lehrinhalten im Rahmen der Berufsschulbildung ein?

Wenn ja, wie viele, worauf bezogen sich diese Beschwerden, und welche Maßnahmen wurden Ihrerseits gesetzt?

Wenn nein, wie überprüft das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten effizient die Ausgewogenheit und Sinnhaftigkeit des vermittelten Lehrstoffes?

Antwort:

Da sämtliche Berufsschullehrpläne mit der Wirtschaftskammer Österreichs besprochen werden, liegt für den Anteil der nichtberufsspezifischen Berufsinhalte das Einverständnis der Wirtschaftskammer Österreichs vor. Im Jahr 1995 wurde auf Wunsch der Wirtschaftskammer das Gesamtstundenausmaß für den betriebswirtschaftlichen Unterricht zu Gunsten des Fachunterrichts reduziert. Beschwerden hinsichtlich einer unausgewogenen Vermittlung von Lehrinhalten im Rahmen der Berufsschulbildung liegen nicht vor.

Der in der parlamentarischen Anfrage dargestellte Sachverhalt zur Stundenaufteilung in "Politische Bildung" und "Kundenberatung" beim oberösterreichischen Lehrplan für "Friseur und Perücken - macher (Stylist)" wurde mir seitens einer Lehrberechtigten im Mai 1998 in einem Schreiben übermittelt. Dieses Schreiben wurde von der zuständigen Fachabteilung beantwortet.

5. Werden Sie konkret Maßnahmen setzen, um eine einseitige Vermittlung von Lehrinhalten im Rahmen der Berufsschulbildung zu verhindern?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Wie in den Anfragen 1 bis 4 ausgeführt, besteht in den Berufschullehrplänen kein Ungleichgewicht zwischen den Pflichtgegenständen des Fachunterrichts und den Pflichtgegenständen der Allgemeinbildung und des betriebswirtschaftlichen Unterrichts. Der Gegenstandskanon ist durch den § 47 des Schulorganisationsgesetzes vorgeschrieben.

Die Überprüfung des Unterrichts erfolgt laufend durch die Schulaufsichtsbehörde der Berufsschulen.